

1. Änderungsverordnung
zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wälder im südlichen Solling“
im Landkreis Northeim
vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 Nr. 225) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 -VORIS 28100-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 4 und 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl., S. 468) geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch den Landkreis Northeim verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im südlichen Solling“

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „**Wälder im südlichen Solling**“ im Landkreis Northeim vom 25.09.2020 (Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 14.10.2020, Nr. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- a) „Das NSG ist identisch mit dem“ wird gestrichen und durch „Teile des NSG sind Bestandteil des“ ersetzt.
- b) Das Satzschlusszeichen Punkt am Ende des einzigen Satzes wird gestrichen.
- c) Es wird nach „Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ wie folgt ergänzt:

„und des Europäischen Vogelschutzgebietes V55 „Solling“ (DE4223-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, EU-VS-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und durch Verordnung 2019/1010 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115) - EU-VS-RL. In der Übersichtskarte sind die jeweiligen Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet oder im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.“

2. § 1 Absatz 5

In § 1 Abs. 5 wird im einzigen Satz „1.016“ durch „1.419“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 13 nach den Anfangsworten „So dient das NSG“ und vor den Worten „Großes Mausohr“ wird wie folgt neu gefasst:

„als wertvoller Lebensraum für waldbewohnende Vogelarten, insbesondere des Anhang I der EU-VS-RL, wie Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und insbesondere dem dauerhaften Schutz wie auch der Verbesserung der Repräsentanz insbesondere der Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie“.

4. § 2 Absatz 2 Nummer 3

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird der Begriff „Habitatbäumen“ durch „Habitat- bzw. Höhlenbäumen“ ersetzt.

5. § 2 Absatz 2 Nummer 6 bis Nummer 10

§ 2 Abs. 2 wird ab Nr. 6 wie folgt geändert:

- a) eine neue Nr. 6 wird eingefügt und wie folgt gefasst:
„störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,“
- b) Die Nummerierung des § 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:
 - aa) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird § 2 Abs. 2 Nr. 7.
 - bb) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird § 2 Abs. 2 Nr. 8.
 - cc) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 8 wird § 2 Abs. 2 Nr. 9.
 - dd) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 9 wird § 2 Abs. 2 Nr. 10.

6. § 2 Absatz 2 Nummer 10 bis Nummer 14

§ 2 Abs. 2 wird ab Nr. 10. alte Fassung wie folgt geändert:

- a) eine neue Nr. 11. wird eingefügt und wie folgt gefasst:
„der Biotopverbundachsen von nationaler Bedeutung für Waldlebensräume (Großsäuger),“
- b) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird § 2 Abs. 2 Nr. 12.
- c) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 11 wird § 2 Abs. 2 Nr. 13
- d) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 12 wird § 2 Abs. 2 Nr. 14 und wie folgt geändert:
 - aa) An den Beginn vor „stabiler Populationen seltener oder geschützter Arten ...“ wird „sowie der Schutz und die Förderung“ eingefügt.
 - bb) nach „Raufußkauz (*Aegolius funereus*)“ und vor „Star (*Sturnus*

vulgaris)“ wird „Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)“,“ eingefügt.

7. § 2 Absatz 3

§ 2 Abs. 3 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Gebiet des FFH-Gebietes 401 „Wälder im südlichen Solling“ und als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V55 „Solling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 401 „Wälder im südlichen Solling“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V55 „Solling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.“

8. § 3 Überschrift und § 3 Absatz 1 werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird am Ende „Erhaltungsziele“ angefügt.
- b) In § 3 Abs. 1 wird „Erhaltungszustände“ gestrichen und durch „Erhaltungsgrade“ ersetzt.

9. § 3 Absatz 2

Es wird § 3 Abs. 2 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade

- 1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL) und Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 EU-VS-RL) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
 - a) **Grauspecht (*Picus canus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Laubwälder, bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil, insbesondere Buchen-, Buchen-Eichen-, Au- sowie Uraltwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit, durch Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken) sowie durch die Förderung lückiger Brachen, Ruderalfluren und Extensivgrünland insbesondere auf mageren Standorten im Randbereich der Wälder zur Verbesserung des Nahrungsangebotes (u. a. Ameisen),
 - b) **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter, zusammenhängender Laubwälder bzw. Wälder mit

hohem Laubholzanteil, insbesondere Baumbestände mit grobborkigen Rindenstrukturen (v. a. Eiche, Esche und Ahorn) sowie Uraltwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), eines hohen Alt- und Totholzanteils (v. a. stehendes Totholz und starke Totholzäste im Kronenbereich) als Nahrungs- und Bruthabitat sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,

- c) **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Nadel-, Laub(Buchen)- und Mischwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, durch Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken) zur Verbesserung des Nahrungsangebotes insbesondere von Ameisen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- d) **Raufußkauz (*Aegolius funereus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schaffung alter, struktureicher, zusammenhängender Laub(Buchen)-, Nadel- und Mischwälder mit angrenzenden lichterem Bereichen zur Jagd (z. B. Waldränder und -schneisen), durch Erhalt vorhandener Habitat-/Höhlenbäume sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- e) **Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt reich strukturierter, zusammenhängender Laub-, Nadel- und Mischwälder unterschiedlicher Altersklassen, mit Altholzbeständen und -inseln sowie mit angrenzenden lichterem Bereichen zur Jagd (z. B. Waldränder und -schneisen), durch Erhalt von vorhandenen und besonders für den Sperlingskauz geeigneten Höhlenbäumen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- f) **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schutz großräumiger, störungsarmer Bruthabitate (v. a. in lichten Altholzbeständen), die in Verbindung mit Nahrungshabitaten, wie Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen oder Altwässern stehen, durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume, lichter Altholzbestände mit geeigneten Brutbäumen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) **Rotmilan (*Milvus milvus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume in Laub- und Laubmischwäldern, Baumreihen, Feldgehölzen, insbesondere in Hanglagen, durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit sowie durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger),
 - b) **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume, durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit sowie durch Förderung einer räumlich mit den Bruthabitaten verbundenen, reich strukturierten Landschaft mit Altholzbeständen (v. a. Laubholz), kleineren Gehölzgruppen, nahrungsreichen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate,
 - c) **Uhu (*Bubo bubo*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhaltung und Schutz vorhandener Nestbäume in alten, strukturreichen Wäldern mit geeigneten (z. B. hohlen) Bäumen und Sicherung störungsarmer Bereiche im Nestumfeld während der Brutzeit, durch Förderung einer kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Saumstrukturen sowie reich strukturiertem Offenland und Halboffenland mit Hecken, Gehölzen und Waldinseln als Nahrungshabitat sowie durch Erhalt ungestörter offener Steinbrüche,
 - d) **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten und einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Form von strukturreichen, lichten und feuchten Laub- und Laubnadelmischwäldern sowie Bruchwäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht sowie durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von Nass- und Feuchtstellen in den Wäldern.“

11. § 3 Absatz 3

Es wird § 3 Abs. 3 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.“

12. § 4 Abs. 1 Nummer 11 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben; die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt,“

13. § 5 Absatz 7

a) § 5 Abs. 7 Nr. 1 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„1. im Bereich der in den maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen des Vogelschutzgebietes

- a) ohne die Jagd auf die Waldschnepfe,
- b) ohne die Jagd im Umkreis von 300 Metern um genutzte Horste des Schwarzstorchs vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres,
- c) ohne die Errichtung jagdlicher Anlagen und den Betrieb von Kurrungen im Umkreis von 150 Metern um die vom Rotmilan und Schwarzmilan genutzten Horste vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres,“

b) Der bisherige § 5 Abs. 7 Nr. 1 wird § 5 Abs. 7 Nr. 2.

c) Der bisherige § 5 Abs. 7 Nr. 2 wird § 5 Abs. 7 Nr. 3.

d) § 5 Abs. 7 Nr. 4 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck der §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.“

14. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a)** Es wird das Wort „Erhaltungszustandes“ gestrichen und durch das Wort „Erhaltungsgrades“ ersetzt.
- b)** Das Wort „und“ nach „FFH-Lebensraumtypen“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- c)** Nach „Anhang II-Arten“ wird „und Vogelarten“ eingefügt.

15. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a)** Es wird das Wort „Erhaltungszustandes“ gestrichen und durch das Wort „Erhaltungsgrades“ ersetzt.
- b)** Das Wort „und“ nach „FFH-Lebensraumtypen“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- c)** Nach „Anhang II-Arten“ wird „und Vogelarten“ eingefügt.

16. § 10 wird wie folgt geändert:

- a)** § 10 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz bis zum Komma wird wie folgt neu

gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne der §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt“

- b) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG“ gestrichen und durch „§ 43 Abs. 3 NNatSchG“ ersetzt.
- c) § 10 Abs. 2 Satz 1 vor den Worten „das NSG“ wird wie folgt neu gefasst:
„Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen der §§ 23 Abs. 2 Satz 2, 69 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG“
- d) In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG“ gestrichen und durch „§ 43 Abs. 3 NNatSchG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anlagen 1 und 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im südlichen Solling“

Die Übersichtskarte (Anlage 1) und die maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 - 2.2) zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im südlichen Solling“ werden durch die Übersichtskarte (Anlage 1) und die maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 - 2.2) zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im südlichen Solling“ im Landkreis Northeim ersetzt. Die geänderten Karten sind Bestandteil der Änderungsverordnung.

Artikel 3

Änderungen der Anlage 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im südlichen Solling“

In **Anlage 3** der Verordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1. Die Nummerierungen ändern sich wie folgt:
 - a) Nummer 1) wird zu Nummer 2.
 - b) Nummer 2. wird zu Nummer 4.
 - c) Nummer 3. wird zu Nummer 5.
 - d) Nummer 4. wird zu Nummer 6.
 - e) Nummer 5. wird zu Nummer 7.
 - f) Nummer 6. wird zu Nummer 8.
- 2. Es wird eine **neue Nummer 1.** eingefügt.
 - a) Es wird nach 1. eingefügt:
„auf allen Flächen im NSG soweit“
 - b) Die alte Nummer 1) a) wird zur neuen Nummer 1. verschoben und bildet die neue Nummer 1. a).

- c) Die alte Nummer 1) d) wird zur neuen Nummer 1. verschoben und bildet die neue Nummer 1. b).
- d) Die alte Nummer 1) f) wird zur neuen Nummer 1. verschoben und bildet die neue Nummer 1. c).
- e) Die alte Nummer 1) g) wird zur neuen Nummer 1. verschoben und bildet die neue Nummer 1. d) und wird wie folgt geändert:

Das zweite Wort „der“ wird gestrichen und durch „den“ ersetzt. Das darauffolgende Wort „Karte“ wird durch „Karten“ ersetzt.

3. Nummer 2. wird wie folgt geändert:

- a) das Wort „NSG“ wird gestrichen und anschließend
„Bereich der in den maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 - 2.2)
dargestellten „Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-
Habitat-Gebiet)“ eingefügt.
- b) Die alte Nummer 1) b) wird zur Nummer 2. verschoben und bildet die Nummer 2. a).
- c) Die alte Nummer 1) c) wird zur Nummer 2. verschoben und bildet die Nummer 2. b).
- d) Die alte Nummer 1) e) wird zur Nummer 2. verschoben und bildet die Nummer 2. c).

4. Es wird eine neue Nummer 3. eingefügt und wie folgt gefasst:

„auf allen Flächen im Bereich der in den maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten „Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutzgebiet)“ soweit in einem Radius um

- a) Höhlenbäume der Arten Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Raufußkauz und Sperlingskauz von 50 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.07.,
 - b) Horstbäume der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch von 300 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.08.,
 - c) Brutplätze der Art Uhu von 150 Metern in der Zeit vom 01.02. bis 31.07.
- eines jeden Jahres keine forstlichen Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzrücken, Holzlagerung, Wegebau und Brennholzwerbung durchgeführt werden,“

5. Die Nummer 4. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4. b) an das Wort „Standorten“ wird eine neue Fußnote mit der Ziffer „2“ angefügt.
- b) Die Fußnote Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:
„Gemäß LBEG 2019 "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" gilt das gesamte NSG als befahrungsempfindlich.“

6. Die Nummer 5. wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Erhaltungszustand“ wird gestrichen und durch das Wort „Erhaltungsgrad“ ersetzt.
- b) Der Fußnotenverweis Ziffer „2“ wird zu Ziffer „3“ am Wort „Erhaltungsgrad“.
- c) Die Fußnote Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Erhaltungszustände“ wird gestrichen und durch das Wort „Erhaltungsgrade“ ersetzt.
Das Wort „Gesamterhaltungszustand“ wird gestrichen und durch das Wort „Gesamterhaltungsgrad“ ersetzt.
- d) Der Fußnotenverweis am Ende von Nummer 5. a) dd) nach „entwickelt werden,“ wird von Ziffer „3“ zu Ziffer „4“ geändert.
- e) Die Fußnote Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
„3“ nach „Nr.“ wird gestrichen und durch „5“ ersetzt.

7. Die Nummer 6. wird wie folgt geändert:

- a) Es wird nach den Wörtern „(*Myotis bechsteinii*)“ eingefügt:
„und „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)““
- b) Nummer 6. a) bb) wird zu Nummer 6. a) cc)
- c) Es wird eine **neue Nummer 6. a) bb)** eingefügt und wie folgt gefasst:
„auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)“ je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,“
- d) Der Fußnotenverweis mit Ziffer „4“ wird durch Ziffer „5“ neu bezeichnet und in Nummer 6. a) bb) am Wort „(Habitatbaumanwärter)“ angefügt.
- e) Die Fußnote Ziffer 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Altholz- und Habitatbäume, die zur Erfüllung der Pflichten gemäß Nr. 3 a) dienen, „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen, die innerhalb der Flächen mit „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)“ und "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der

wertbestimmenden Tierarten Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)“ liegen, werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 6 a) dieser Anlage angerechnet.“

f) Nummer 6. a) cc) wird wie folgt geändert:

aa) An den Beginn vor „je vollem Hektar“ wird

„auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)““ eingefügt.

bb) An das Wort „(Habitatbaumanwarter)“ wird ein neuer Fußnotenverweis mit der Ziffer „6“ angefügt und wie folgt gefasst:

„Siehe Fußnote 5“.

8. Nummer 7. wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Ziffer „5“ des Fußnotenverweises an „Habitatfläche Eremit und Hirschkäfer (Eiche)“ wird zu Ziffer „7“.

b) Fußnote Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Erhaltungszustands“ wird gestrichen und durch „Erhaltungsgrades“ ersetzt.

9. Nummer 8. wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „der“ vor „maßgeblichen“ wird gestrichen und durch „den“ ersetzt.

b) Das Wort „Karte“ nach „maßgeblichen“ wird gestrichen und durch „Karten“ ersetzt.

c) Die bisherige Ziffer „6“ des Fußnotenverweises an „natürlichen Entwicklung überlassen“ wird zu Ziffer „8“.

d) Die Fußnote Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

„2022“ wird gestrichen und durch „2025“ ersetzt.

e) Nummer 8. Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Erhaltungszustand“ wird gestrichen und durch „Erhaltungsgrad“ ersetzt.

10. Der Absatz nach Nummer 8. wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Anlage 3 Nr.“ wird „2“ gestrichen und durch „4“ ersetzt.

Nach den Worten „und Nr.“ wird „4“ gestrichen und durch „6“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Das LSG „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur 6. Änderung der Verordnung über das LSG „Solling“ vom 11.03.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 15.06.2022, Nr. 48) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Northeim, den 13.12.2024

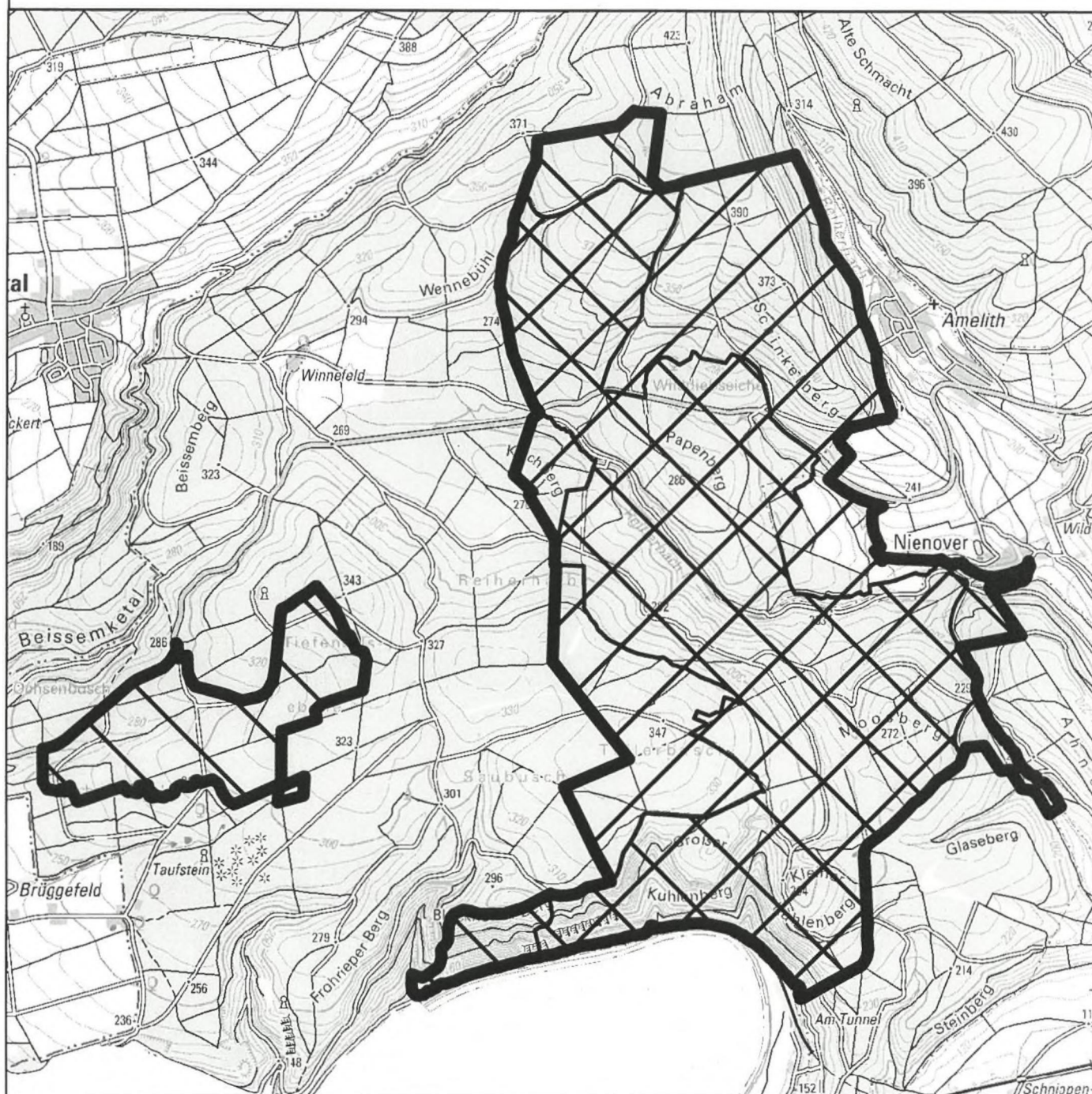


Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Die Übersichtskarte zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im südlichen Solling“ vom 13.12.2024 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten der Veröffentlichung des Amtsblattes werden die Detailkarten 1 und 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Änderungsverordnung sind, im Wege einer Ersatzbekanntmachung nach der derzeit gültigen Gesetzesgrundlage bekanntgemacht.

Übersichtskarte zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Wälder im südlichen Solling"
im Landkreis Northeim



Landkreis Northeim
FB 44 Regionalplanung und Umweltschutz
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim



Maßstab 1:40.000



Kartengrundlage: DTK 50

Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen und Niedersächsische Landesforsten

© 2020

Legende

-  Abgrenzung des Naturschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutzgebiet)
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet)

Landkreis Northeim
Northeim, den 13.12.2024



A. Klinkert-Kittel

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin